

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/2/23 8Ob13/93, 10Ob269/98a, 6Ob184/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

## Norm

ABGB §1002

GmbHG §15a

KO §1

KO §3

KO §26 Abs1

KO §46 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer GmbH wird der gemäß § 15 a GmbHG vor der Konkurseröffnung vom Gericht amtlich bestellte und von der Gesellschaft selbst gemäß den §§ 1002 ff ABGB beauftragte Notgeschäftsführer hinsichtlich der Verwaltung und der Verfügung über das Konkursvermögen durch den Masseverwalter "verdrängt". Sein mit der Gesellschaft geschlossenes, als Geschäftsbesorgung zu qualifizierendes Vertragsverhältnis ist gemäß § 26 Abs 1 KO mit Wirkung für das Konkursverfahren erloschen. Er hat somit auch keinen vertraglichen eine Masseforderung bildenden Entlohnungsanspruch, sofern er nicht Leistungen erbringt, die über die nach der Konkursordnung dem Gemeinschuldner oder dessen Geschäftsführer vom Gesetz auferlegten Mitwirkungspflichten hinausgehen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 13/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1995 8 Ob 13/93

- 10 Ob 269/98a

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 Ob 269/98a

Vgl auch

- 6 Ob 184/01d

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 184/01d

Vgl aber; Beisatz: Dem Notgeschäftsführer bleibt, wie eben auch dem Gemeinschuldner selbst, nur noch die Verfügung über konkursfreies Vermögen der GmbH. Die Konkurseröffnung über das Vermögen der GmbH stellt aber keinen Amtsbeendigungsgrund für den Notgeschäftsführer dar, seine gerichtliche Bestellung bleibt insoweit aufrecht, als er die GmbH außerhalb des Wirkungsbereiches des Masseverwalters weiterhin vertritt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0030355

## Dokumentnummer

JJR\_19950223\_OGH0002\_0080OB00013\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)